

Gesetz über die Änderung der Grenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2003, festgelegte Grenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk wird im Bereich Kettenbrückengasse – Rechte Wienzeile – Getreidemarkt wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 5. Bezirk mit der nach Südwesten verlängerten fahrbahnseitigen Gehsteigkante des Naschmarktes an der Rechten Wienzeile, folgt der Gehsteigkante entlang der Rundung der Gehsteigvorziehung im Bereich des Marktamtes, knickt am Ende der Rundung um 90 Grad und verläuft bis zum Ende der geraden Gehsteigkante. Von dort quert sie die Einfahrt zum Markt geradlinig, bis sie tangential wieder in die Gehsteigkante einmündet und dieser Gehsteigkante weiter folgt.
2. Vis-a-vis der Einmündung der Preßgasse folgt die Bezirksgrenze ebenfalls in der fahrbahnseitigen Gehsteigkante der Gehsteigvorziehung beim Fußgängerübergang. Bis zur Querung der verlängerten Schleifmühlgasse ist der neue Grenzverlauf weiterhin durch die Gehsteigkante gegeben und setzt sich dann geradlinig über die Fahrbahn fort, bis sie wieder auf die fahrbahnseitige Gehsteigkante des Naschmarktes an der Rechten Wienzeile trifft. Dieser folgt und durchquert sie geradlinig bis zur Markteinfahrt knapp vor dem Getreidemarkt und verläuft dann ebenfalls in der Gehsteigkante bis zum Schnittpunkt mit der Bezirksgrenze zwischen dem 1. und 4. Bezirk gegenüber dem Haus Rechte Wienzeile 1, wo die Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk endet.

3. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk ist der planlichen Darstellung in der Anlage zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

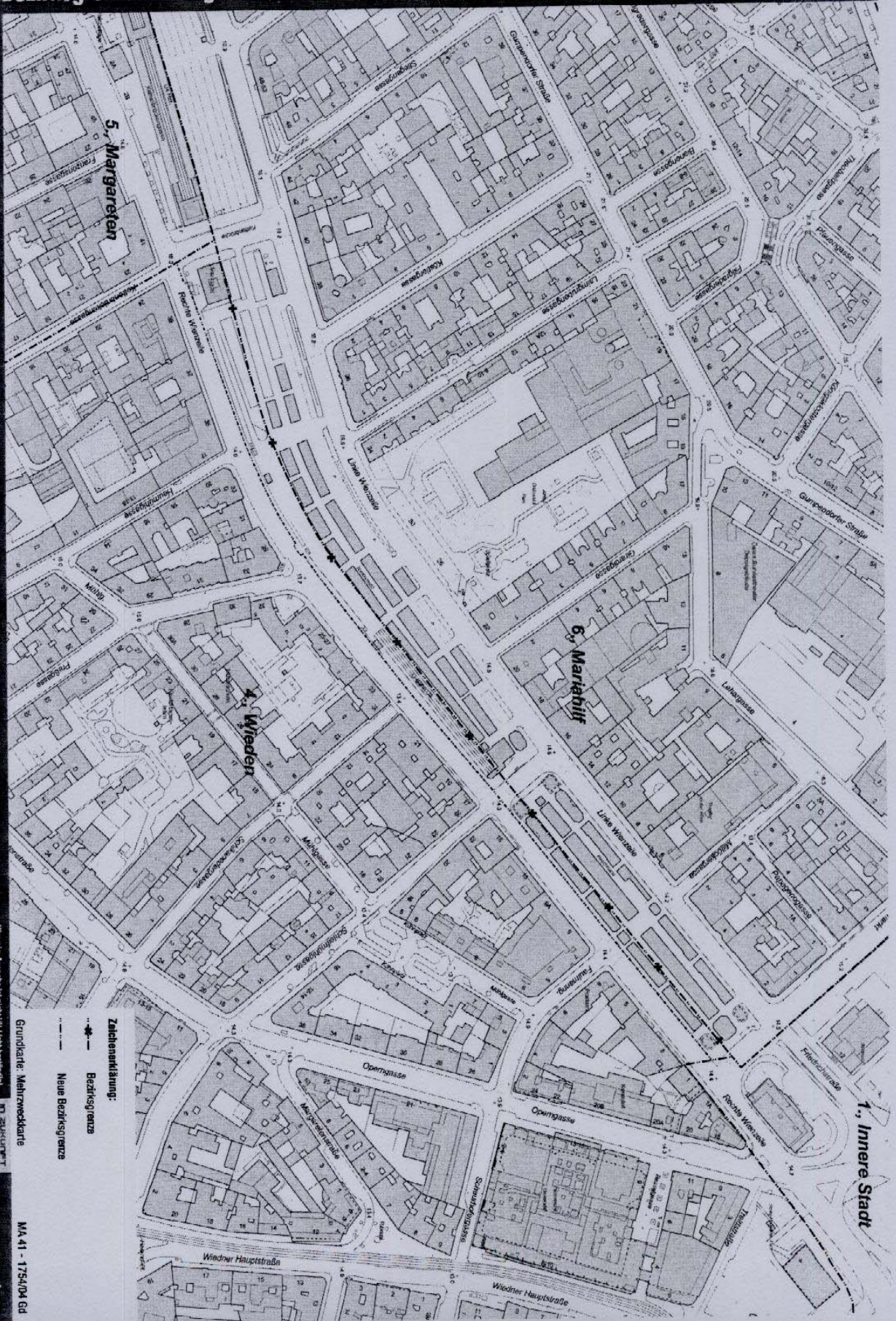
Bezirksgrenzänderung

20 0 20 40 60 80 100 Meter

M 1:2.000



4./6. Bezirk, Rechte Wienzeile zw. Kettenbrückengasse und Operngasse



Historische Angaben für nicht-UV-Licht festgelegt
Weiterverwendung nur mit Genehmigung
07/2007

- Zeichenerklärung:**
- Bezirksgrenze
 - - - - - Neue Bezirksgrenze
- Grundkarte: Mehrzweckkarte

WIEN
Städtische Informations- und Servicezentrale

Stodt+Wien

MA 41 - 17540K Gd

VORBLATT

Problem:

Die derzeitige Grenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk im Bereich Kettenbrückengasse – Rechte Wienzeile – Getreidemarkt stimmt nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten überein, durchschneidet den Naschmarkt und ist ohne geodätische Hilfsmittel nur schwer feststellbar.

Ziele:

Ziel des Entwurfes ist es, einen klaren und für jedermann leicht feststellbaren Grenzverlauf in dem genannten Bereich zu schaffen.

Inhalt/Problemlösung:

Erlassung des Gesetzes über die Änderung der Grenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk wodurch die Neufestlegung der Bezirksgrenze im genannten Bereich erfolgt.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der 6. Bezirk hat aufgrund der Änderung der Bezirksgrenze zum 4. Bezirk zusätzlich die Kosten für die Schneeräumung des bisher dem 4. Bezirk zugehörigen Gehsteiges zu tragen. Im Hinblick auf die geringe von Schnee zu räumende Fläche –

der Gehsteig ist sehr schmal – ist zu erwarten, dass das für die Schneeräumung des 6. Bezirkes veranschlagte Budget nur in einem äußerst geringen Ausmaß belastet wird.

Zusätzliche Kosten für Instandhaltungsarbeiten und Müllabfuhr werden für den 6. Bezirk nicht anfallen, da das dafür vorgesehene Budget für den 4. Bezirk nunmehr der 6. Bezirk erhält.

Für den 4. Bezirk entfallen nunmehr die Kosten der Schneeräumung in diesem Bereich.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

b) Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

c) Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine EU – rechtlichen Rechtsvorschriften auf diesem Rechtsgebiet

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Die derzeit geltende Grenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk wurde durch das Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), LGBl. für Wien Nr. 18/1954, festgelegt, wobei dessen § 2 auf die Grenzen der bisherigen gleich bezeichneten Bezirke verweist.

Die derzeitige Grenze zwischen dem 4. und 6. Bezirk beginnt etwa in der Mitte der Kettenbrückengasse, verläuft annähernd in der Nordfront des Marktamtgebäudes und setzt sich im Bereich zwischen Heumühlgasse und Schleifmühlgasse in den südlichen bzw. südöstlichen Fronten der dem 4. Bezirk nächstgelegenen Naschmarktgebäude fort. Nach der geradlinigen Überquerung der Schleifmühlgasse liegt die Grenze annähernd in den nordwestlichen Fronten der der Rechten Wienzeile nächstgelegenen Marktstände, welche somit derzeit im 4. Bezirk liegen.

Der Großteil der Marktstände des Naschmarktes liegt im 6. Bezirk und eine geringe Anzahl der Marktstände im 4. Bezirk. Um die Marktstände des Naschmarktes einheitlich in einem Bezirk, nämlich im 6. Bezirk zu situieren, soll die zukünftige Bezirksgrenze in die Außenkante des nordwestlichen Gehsteiges der Rechten Wienzeile verlegt werden. Es handelt sich dabei um jenen Gehsteig auf der Seite der Naschmarktstände zwischen der Kettenbrückengasse und dem Getreidemarkt.

Die Bezirksvertretungen der beiden betroffenen Bezirke haben dieser Änderung bereits zugestimmt.